

Satzung Sportverein Baakenhafen e.V.

Fassung vom Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen.....	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Datenschutz.....	8
§ 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins.....	8
§ 15 Inkrafttreten der Satzung.....	8
§ 16 Beitragsordnung.....	9

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Baakenhafen.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. Nach der Fertigstellung des Baugemeinschaftsprojekts „Sportlerhaus" auf BF 100b in der Baakenallee wird der Verein seinen Sitz in der Baakenallee 49, 20457 Hamburg haben. Der Gemeinschaftsraum von Sportlerhaus wird unter anderem als Vereinsheim für den Sportverein genutzt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. bis 30.06.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Nachbarschaft der HafenCity. Weiterhin soll der Sportverein Baakenhafen helfen

1. die Kommunikation und Interaktion der Bewohner der HafenCity zu fördern,
2. das Zusammenleben und Kennenlernen der neuen Bewohner der HafenCity zu stärken,
3. gemeinsam etwas Neues zu erschaffen, was ein besonderes Wir-Gefühl und eine hohe Identifikation mit dem Stadtteil hervorrufen wird.
4. Bewohnern unterschiedlichen Alters, Geschlechts, kultureller Hintergründe und finanzieller Möglichkeiten die Chance zu geben, gemeinsam Sport zu treiben und so Barrieren zu überwinden und ein stärkeres Miteinander zu schaffen.

Damit verbunden ist die Förderung und Pflege des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie des Gesundheitswesens.

Dazu gehört auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für verschiedene Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, ethnischer und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Unbeschadet anderer Regelungen in dieser Satzung kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Vereinsorgane Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zu der festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a. **Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins, dem sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

- b. **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Anmeldungen zum Eintritt sind schriftlich einzureichen, bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die endgültige Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen und bedarf keiner Begründung. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, erhalten die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des

unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Nach Zugang der Aufnahme Bestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen und Zahlungen von Geldstrafen, gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens drei Monate in Verzug befindet und seit Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen seine Satzung grob verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Jeder Beschluss über einen Mitgliederausschluss ist schriftlich abzufassen. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunkts keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.
7. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig sind. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind. Art und Höhe der Beiträge und der Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, in der ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird. Die Höhe des Grundbeitrags und die Aufnahmegebühr werden durch den Vorstand festgelegt.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen innerhalb von drei Jahren grundsätzlich die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
3. Es werden in der Beitragsordnung Familienbeiträge/- Tarife festgesetzt. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Emailadresse oder Postanschrift einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen unterstützt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - c. Bericht des Kassenprüfers,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahlen,
 - f. Festsetzung der Höhe von Umlagen,
 - g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse ist aber Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins sowie Beschlüsse ist aber Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und sollen keine andere Funktion im Verein ausüben.
3. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

insbesondere ist er zuständig für:

- a. die Bewilligung von Ausgaben des Gesamtvereins,
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- d. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen (persönlich oder per Video-/Telefonkonferenz) gefasst, sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei

allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Bei beschlossenen des Vorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

4. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassageschäfte. Der Kassenwart hat dem Vorstand regelmäßig über die Finanzlage zu berichten. Beschlüsse über Ausgaben des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht und das Recht, alle Kassenbücher des Vereins während des Geschäftsjahres mindestens einmal zu überprüfen. Dem Vorstand ist über die erfolgte Prüfung Bericht zu erstatten, ferner ist den Kassenprüfern gehalten, über das Ergebnis seiner Prüfung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 12 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständige sonstige Ansprüche herleiten konnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend halt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für jede Form der Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 13 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach allen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Landesgesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätig ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind nicht mindestens Drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden. Bei der zweiten Versammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Never Play Alone - St. Pauli e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Organmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.

§ 16 Beitragsordnung

Siehe Anlage.
